



CE-Kennzeichen



Das CE-Kennzeichen dokumentiert, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die in EU-Richtlinien niedergelegt sind, erfüllt sind. Damit gilt dieses Produkt als zugelassen zum freien Verkehr in der EU.

Ziel bei der Vollendung des europäischen Binnenmarktes war es unter anderem, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass eine große Zahl von Produkten einheitliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Anwender erfüllt. Dazu hat die EU für eine Anzahl von Produkten Richtlinien erlassen, die in den Mitgliedsstaaten in verbindliche Gesetze und Verordnungen umgesetzt wurden. Sie gelten in allen EU-Staaten und den EFTA-Ländern. Die Richtlinien selbst enthalten keine technischen Details, sondern nur verbindliche grundlegende Anforderungen. Technische Werte sind in zugeordneten und in Europa harmonisierten Normen (EN-Normen) festgelegt.

EU-Richtlinien

Verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze/Verordnungen, das heißt der EG-Richtlinien für das entsprechende Produkt, ist der "In-Verkehr-Bringer". Dies ist entweder der Hersteller in Europa oder der Importeur aus einem nicht-europäischen Land. In einer "Konformitätserklärung", die im Prinzip formlos ist, erklärt er verbindlich die Einhaltung der Richtlinien und übernimmt dafür auch die Verantwortung. Durch die Anbringung des CE-Kennzeichens auf dem Produkt bzw. der Verpackung wird die Konformität auch nach außen sichtbar gemacht.

Das CE-Kennzeichen ist der "technische Reisepass" für das Produkt innerhalb der EU beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums. Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur CE-Kennzeichnung für Produkte, die unter die bestimmten Produktgruppen fallen.

Der Weg zum CE-Kennzeichen:

Vorklärungen:

- Fällt mein Produkt unter eine Richtlinie, die die Kennzeichnung vorsieht und ist es laut dieser Richtlinie kennzeichnungspflichtig?
- Welche Richtlinien kommen in Frage?
- Ist die Richtlinie bereits durch Verordnungen oder Gesetze in deutsches Recht umgesetzt?
- Gibt es noch zusätzliche Vorschriften im Verwenderland? (Umwelt, Arbeitsschutz, etc.)

Wenn Kennzeichnungspflicht besteht:

- Welche Maßnahmen sind zu treffen, um die Richtlinien-Konformität zu gewährleisten und die vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen?
 - Welche grundlegenden Anforderungen - aller relevanten Richtlinien - muss das Produkt erfüllen?
 - Wenn mehr als eine Richtlinie zutrifft: Welche Anforderungen sind durch die Anforderungen der anderen Richtlinien abgedeckt?
 - Welche harmonisierten Normen gibt es, bei deren Anwendung die Erfüllung der Grundanforderungen vermutet wird? (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union)
 - Bestehen keine harmonisierten Normen: Welche nationalen Normen sind anwendbar? (DIN, Beuth-Verlag, VDE-Verlag)
 - Je nachdem, ob Normen ganz oder teilweise angewandt werden oder nicht, sind in der Regel unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren (Module) vorgeschrieben.
-
- Erstellen der technischen Dokumentation.
 - Konformitätserklärung ausstellen.
 - CE- Kennzeichnung anbringen.
 - Begleitunterlagen für das Produkt nach Forderungen der Richtlinie erstellen.
 - Beobachtung der technischen Anforderungen, Normen und Richtlinien.

Weitere Informationen zur CE-Kennzeichnung finden Sie auf unserer Internet-Seite unter:
www.ihk-koeln.de/CE-Kennzeichen.

Stand: Januar 2018

Dieses Merkblatt soll – als Service der IHK Köln – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

Detlef Kürten
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt
Tel. +49 221 1640-1510
E-Mail: detlef.kuerten@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de